

Ab 2010 neue Fristen für Gehölz- und Röhrichtschnitt

Bislang war der Gehölz- und Röhrichtschnitt im Landesnaturschutzgesetz für Schleswig-Holstein geregelt. Danach war es unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften verboten, in der Zeit vom 15. März bis 30. September Bäume, Knicks, Hecken und anderes Gebüsch zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Aufgrund der Föderalismusreform war es notwendig, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überarbeiten. Das Artenschutzrecht wird künftig in Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop“ unmittelbar durch das BNatSchG geregelt. Das novellierte BNatSchG tritt zum 01. März 2010 in Kraft. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es künftig verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auch ist künftig verboten, Röhrichte in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Ich bitte um Beachtung des nunmehr um zwei Wochen vorgezogenen Verbotszeitraumes.

Amt Langballig
Ordnungsamt

Im Auftrage
Spring-Renken